

Kundmachung

im Sinn des § 94 Abs. 3 Oö. Gemeindeordnung 1990 idGF wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2023 folgende Verordnung beschlossen hat:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenberg vom 12. Dezember 2023, mit der die **Wassergebührenordnung** vom 3. Juli 2012 wie folgt geändert wird (8. Novelle):

Artikel I

1. § 2 Abs. 1 lautet:

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 26,04** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **€ 3.385,20**.

2. § 4 Abs. 2, 3 und 4 lauten:

§ 4

Wasserbenützungsgebühren

(2) Die Wasserbenützungsgebühr beträgt **€ 1,63** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler eingebaut ist.

(3) Für die Entnahme aus Hydranten beträgt die Wasserbenützungsgebühr **€ 4,98** pro Kubikmeter bezogenen Wassers.

(4) Für die Beistellung der Wasserzählereinrichtung samt der amtlichen Eichung und der Abdeckung der Festkosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss an die Ortswasserleitung eingehoben. Diese beträgt für bebaute Grundstücke

a) für Wasserzähler mit einer Durchflussmenge bis zu 3 m³/h: **€ 96,28**

b) für Wasserzähler mit einer Durchflussmenge von über 3 m³/h bis 20 m³/h: **€ 404,43**

3. § 6 Abs. 2 lautet:

(2) Der Abgabenanspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

Artikel II

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit 1. Januar 2024.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Daniela Durstberger', with a stylized flourish at the end.

Daniela Durstberger
Bürgermeisterin

Angeschlagen: 13. Dezember 2023

Abgenommen: 28. Dezember 2023